

## Coronavirus-Gefahr stoppt Late-Night-Shopping!

1. Das Verbot eines Late-Night-Shoppings stellt eine notwendige Schutzmaßnahme dar, um die rasche Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern.\*)
2. Aufgrund der bestehenden hohen Infektionsgefahr und der Vielzahl der zu erwartenden Besucher aus einem großen Einzugsgebiet ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine infizierte Person unter den Besuchern befinden könnte, sehr groß, so dass bei einer solchen Veranstaltung von einer hohen Ansteckungsgefahr auszugehen ist.\*)
3. Late-Night-Shopping als besonderes, zeitlich begrenztes Event mit seiner großen Anziehungskraft für einen großen Kundenkreis unterscheidet sich insoweit vom klassischen Einzelhandel, für den bislang keine Einschränkungen vorgesehen sind.\*)

VG Stuttgart, Beschluss vom 14.03.2020 - **16 K 1466/20**

IfSG § 16 Abs. 8, § 28 Abs. 1, 3

### Problem/Sachverhalt

---

Ein Shoppingcenterbetreiber wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Untersagung eines für den 14.03.2020 geplanten Late-Night-Shoppings aufgrund einer ersten in der betreffenden Stadt mit dem Covid-19-Virus infiziert gemeldeten Person.

### Entscheidung

---

Ohne Erfolg! Nach § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten treffen und dazu Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Das **Verbot des Late-Night-Shoppings** dürfte eine **notwendige Schutzmaßnahme** darstellen, um die **rasche Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern**, so das Verwaltungsgericht. Das Late-Night-Shopping zielt gerade darauf ab, durch entsprechende Werbung und zusätzliche Angebote sowie speziell für den Zeitraum ab 20.00 Uhr geltende Rabatte einen **Eventcharakter** zu schaffen. Es soll somit für einen **außergewöhnlich hohen Besuch** und damit **für eine Menschenansammlung auf begrenztem Raum**, insbesondere auch in den Räumen der Ladenlokale, sorgen. Soweit der Betreiber rügt, mit der angegriffenen Maßnahme bewege sich die Behörde außerhalb der bis dato üblichen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die an keiner Stelle Einschränkungen des Einzelhandels vorsehe, ist dem entgegenzuhalten, dass sich das Late-Night-Shopping als besonderes, zeitlich begrenztes Event mit seiner großen Anziehungskraft für einen großen Kundenkreis vom klassischen Einzelhandel unterscheiden dürfte. Selbst wenn man den Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache als offen ansehen sollte, führt das **überragend wichtige Interesse am Schutz von Leben und Gesundheit** der Bevölkerung zu einem **Vorrang des öffentlichen Interesses** vor den privaten wirtschaftlichen Interessen des Betreibers.

### Praxishinweis

---

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist kritisch zu hinterfragen, insbesondere ob das Verbot von der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt war. Für den hiesigen Betreiber und viele andere stellt sich aufgrund der danach umfassend verfüigten Betriebs-, Kontakt- und Betretungsverbote die Frage, ob und wie die dadurch erlittenen Schäden kompensiert werden. Die Bundesregierung hat weitgehende Hilfe zugesagt. Gleichwohl sollte sich der Rechtssuchende auch mit den

Voraussetzungen einer etwaigen Staatshaftung vertraut machen, die es nicht nur bei rechtswidrigem, sondern auch bei rechtmäßigem staatlichem Handeln geben kann. Elementar ist in der Regel die Wahrnehmung des Primärrechtsschutzes, also der vorrangige Widerspruch und die Klage gegen den anzufechtenden Bescheid. Die einschlägigen Widerspruchsfristen laufen in Kürze ab, welche die Allermeisten wohl nicht wahrnehmen werden. Es bleibt für sie dann nur zu hoffen, dass die zugesagten Hilfen effektiv kommen.

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart*

© id Verlag